



**Antrag auf Sonderkost**

<b>Name des Kindes*:</b>	.....	<b>Kunden-Nr.:</b>	.....
<b>Vorname des Kindes*:</b>	.....	<b>Geburtsdatum*:</b>	.....
<b>Wohnanschrift*:</b>	..... .....		
<b>Telefon privat*:</b>	.....	<b>dienstlich:</b>	.....
<b>E-Mail-Adresse*:</b>	.....		
<b>Name der Einrichtung*:</b>	.....		
<b>Telefon:</b>	.....		
<b>Klasse:</b>	.....		

Alle mit \*gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

Hiermit beantrage ich die Sonderkost für mein Kind und bestätige mit meiner Unterschrift, das Merkblatt Sonderkost, die Ergänzung zum Merkblatt Sonderkost sowie die Datenschutzhinweise Sonderkost erhalten zu haben und zu beachten. Ich willige ein, dass die DLS Dienstleistungs- und Service Mitte GmbH (im folgenden „DLS“ genannt) zu diesem Zweck sowie der Versorgung meines Kindes mit Sonderkost die Angaben aus dem ärztlichen Attest über die Nahrungsmittelunverträglichkeit und damit gesundheitsbezogene Daten verarbeitet. Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft (z. B. per E-Mail oder Brief) widerrufen werden. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im beigefügten Merkblatt.

.....  
**Datum\***

.....  
**Unterschrift des Antragstellers\***

Anmerkungen:

Bitte beachten Sie zum Inhalt des ärztlichen Attests unsere Informationen aus Ziffer 1 des beigefügten Merkblattes Sonderkost und geben diese an Ihren Arzt weiter.

Den ausgefüllten Antrag senden Sie bitte an unsere Fachabteilung. Sie erhalten anschließend ein Schreiben über die Realisierbarkeit und den Versorgungsbeginn der Sonderkost.

So erreichen Sie uns:

**Kontaktdaten**

Telefon: 03528 4626-58 sowie 03528 4626-49  
Fax: 03528 4626-40  
E-Mail: [nadja.pfeil@dls-gmbh.biz](mailto:nadja.pfeil@dls-gmbh.biz) / [gabriele.krasske-bartsch@dls-gmbh.biz](mailto:gabriele.krasske-bartsch@dls-gmbh.biz)  
Web: [www.dls-gmbh.biz](http://www.dls-gmbh.biz)



## Merkblatt Sonderkost

### Allgemeine Versorgungshinweise mit Sonderkost

#### Definition Sonderkost:

Unter „Sonderkost“ wird ausschließlich eine Kost verstanden, die aufgrund von nachgewiesener medizinischer Unverträglichkeit, wie beispielsweise Nahrungsmittelintoleranzen, notwendig ist. Diese muss durch einen Arzt schriftlich attestiert sein und der DLS als Kopie vorliegen.

Nicht unter diesem Begriff zu verstehen sind beispielsweise religiöse oder andere subjektiv empfundene Sachverhalte, die zu einer persönlichen Ablehnung einzelner Produkte der Menülinien führen. Hier ist individuell mit den handelnden Personen vor Ort eine Lösung zu finden. Eine Versorgung mit Frühstück und Vesper ist in diesen Fällen möglich.

Bitte beachten Sie **vor Ihrer Antragstellung** auf Sonderkost folgende Hinweise:

1. Für die Versorgung mit Sonderkost ist es erforderlich, dass Ihr behandelnder Arzt ein Attest ausstellt. Nur so ist es uns möglich, gesamtheitlich auf die Bedürfnisse Ihres Kindes einzugehen. Wir benötigen an dieser Stelle jedoch keinen Arztbrief. Bitte weisen Sie Ihren Arzt darauf hin, dass die Unverträglichkeiten/Allergien so genau wie möglich im Attest beschrieben werden. Beispielsweise ist die Angabe „Zöliakie“ für den vorliegenden Zweck ungeeignet und wird von uns auch nicht benötigt (siehe nachfolgenden Hinweis). Vielmehr muss die konkrete Unterform angegeben werden, wie z. B.:

- „Gluten (z. B. Weizen und Roggen), Lactose, Fisch“ oder
- „Gluten, Lactose, Fructose (z. B. Tomaten)“

**Demgegenüber werden konkrete ärztliche Diagnosen (z. B. Zöliakie) für die Versorgung mit Sonderkost grundsätzlich nicht benötigt.** Bitte weisen Sie Ihren Arzt darauf hin, die Diagnose im Attest nicht anzugeben. Sollte dies dennoch erfolgen, wird diese Angabe auf dem uns übermittelten Dokument grundsätzlich geschwärzt. Gleiches gilt für die Angabe des Krankenversicherers und sonstige nicht erforderliche Daten.

Nicht attestierte Unverträglichkeiten/Allergien können nicht berücksichtigt werden.

2. Sonderkost kann nicht in Bio-Qualität angeboten werden.
3. Sonderkost wird unter Einhaltung strenger Kriterien für den Sonderkostteilnehmer bereitgestellt.
4. Lässt die benötigte Sonderkost eine tägliche Wahl aus dem bestehenden Speiseplan zu, bedarf es einer engen Zusammenarbeit zwischen Ihnen und unseren Diätassistenten.
5. Um Ihr Kind vor Risiken zu schützen, ist eine Entnahme an den Selbstbedienungstheken bzw. am VitaPoint (ein Obst-, Gemüse-, Salat- und Dessertbuffet) in der Schule Ihres Kindes - sofern angeboten - nur in Absprache mit Ihnen möglich. Bei Entscheidung für die freie Entnahme, weisen Sie Ihr Kind unbedingt darauf hin, dass es nur die für das Kind zutreffenden Menükomponenten entnehmen und essen darf. Besprechen Sie auch den Speiseplan gemeinsam mit Ihrem Kind am Vortag. Die Teilnahme des Kindes am Essen im Selbstentnahmesystem und/oder VitaPoint erfolgt ausschließlich in Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Kindes. Insofern sprechen Sie die DLS von einer diesbezüglichen Haftungsverantwortung frei. Alternativ ist ein Tellerservice, d. h. das vorherige Anrichten der für Ihr Kind geeigneten Speisekomponenten möglich bzw. wird an Kindertagesstätten / Schulen mit Tellerausgabe generell so gehandhabt.



6. Des Weiteren bitten wir zu berücksichtigen, dass Ausgleichsprodukte für spezielle Ernährungsformen nur bedingt und nur mit Ihrer Unterstützung eingesetzt werden können.
7. Eine Garantie für den absoluten Ausschluss von allergieauslösenden Stoffen im Endprodukt kann nicht übernommen werden, da geringste Spuren des Allergens bei Lagerung, Transport, Produktion und Abfüllung in der Gemeinschaftsverpflegung nicht vollständig ausgeschlossen werden können.
8. Bitte teilen Sie uns rechtzeitig mit, wenn für Ihr Kind keine Sonderkost mehr benötigt wird.



## **Ergänzung zum Merkblatt Sonderkost**

### **Sonderkost für Diabetiker**

Bitte beachten Sie **vor Ihrer Antragstellung** auf Diabetiker-Sonderkost folgende Versorgungshinweise:

9. Für die Versorgung mit Diabetiker-Sonderkost ist es erforderlich, dass Ihr behandelnder Arzt ein Attest ausstellt, in dem die diagnostizierte Diabetes benannt wird.
10. Bitte teilen Sie uns mit, wenn Ihr Kind in der Einrichtung durch einen Pflegedienst oder eine Krankenschwester betreut wird. Die Betreuung durch einen Pflegedienst bzw. durch eine Krankenschwester stellt eine zusätzliche Sicherheit für Ihr Kind dar und bietet Ihrem Kind eine gewisse Freiheit in der Speisenauswahl.

Besteht die Möglichkeit der Betreuung in der Einrichtung nicht, so benötigen wir von Ihnen eine Haftungsfreistellung in Bezug auf die Speisenabgabemengen, da wir in den Einrichtungen nicht über medizinisch geschultes Personal verfügen und somit für die bedarfsgerechte Abgabe keine Verantwortung übernehmen können.

11. Damit hinsichtlich der Messmittel in Ihrem Interesse gehandelt werden kann, möchten wir Sie bitten, uns eine von Ihnen geprüfte und vorgesehene Waage zur Verfügung zu stellen. Sie können diese dann nach Ihrem Ermessen regelmäßig überprüfen bzw. kontrollieren lassen.

Sollte das Wiegen der Speisen von Ihrem Kind oder vom Pflegepersonal übernommen werden, so kann auch hier die Waage gern in den Küchenräumen verbleiben. Wir würden die Waage entsprechend mit dem Namen Ihres Kindes beschriften, sodass Verwechslungen auszuschließen sind.



## **Datenschutzhinweise Sonderkost**

Wir verarbeiten Ihre Bestandsdaten (z. B. Name und Anschrift), Ihre Kontaktdaten (z. B. E-Mail-Adresse und Telefonnummer) sowie die Vertragsdaten (z. B. in Anspruch genommene Leistungen bzw. erworbene Produkte) zwecks Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen und Serviceleistungen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO.

Die Verarbeitung des ärztlichen Attestes mit den gesundheitsbezogenen Angaben zur Nahrungsmittelunverträglichkeit erfolgt auf der Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a), Art. 7, Art. 9 Abs. 2 lit. a) DS-GVO. Diese Einwilligung ist freiwillig. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft (z. B. per E-Mail oder Brief) widerrufen werden. Der Widerruf einer diesbezüglich erteilten Einwilligung berechtigt die DLS dazu, die Sonderkostversorgung des betroffenen Kunden umgehend einzustellen.

Die Verarbeitung des ärztlichen Attestes mit den gesundheitsbezogenen Angaben zur Nahrungsmittelunverträglichkeit ist erforderlich, damit dem betroffenen Kind ausschließlich geeignete Speisen angeboten und gereicht werden können, deren Einnahme keine Gefahren für die Gesundheit des Kindes begründen. Um dies abzusichern, bedarf es der ärztlichen Bestätigung. Diese dient zugleich unserem Interesse im Zweifelsfall nachweisen zu können, dass die konkrete Sonderkost aufgrund einer medizinischen Indikation unter Verantwortung eines Arztes gereicht wird bzw. wurde und auch diesen Vorgaben entspricht bzw. entsprach.

Die Bereitstellung von personenbezogenen Daten zur Inanspruchnahme unserer Leistungen ist weder gesetzlich, noch vertraglich vorgeschrieben. Sie sind auch nicht verpflichtet, uns personenbezogene Daten bereitzustellen. Für den Abschluss eines Vertrages zur Essensversorgung ist es jedoch erforderlich, dass Sie uns personenbezogene Daten zur Verfügung stellen, die in der Folge durch uns verarbeitet werden. Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hätte zur Folge, dass der Vertrag mit Ihnen nicht geschlossen werden könnte. Soweit Sie lediglich keine Angaben zur Nahrungsmittelunverträglichkeit bereitstellen, können wir keinen gesonderten Vertrag zur Sonderkostversorgung mit Ihnen abschließen.

Im Übrigen verweisen wir (insbesondere zu Ihren Rechten) auf unsere Datenschutzerklärung über unsere Website und App-Anwendung <https://www.dls-gmbh.biz/datenschutz>.